

**NOVEMBER 05/2009**

**Gestaltungsberatung Erbschaftsteuerrecht**

**Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes durch das  
Wachstumsbeschleunigungsgesetz**

**I. Ausgangslage**

Die Union und die FDP haben ein erstes Steuerpaket auf den Weg gebracht, das noch bis Weihnachten endgültig verabschiedet werden soll. Diese für 2010 geplanten Entlastungen betreffen auch die Erbschaftsteuer:

**II. Verbesserung der Erbschaftsteuertarife in der StKI II**

Die Erbschaftsteuerreform 2009 führte zu erheblichen Mehrbelastungen bei Schenkungen oder Erbfällen an Personen der Steuerklasse II. Bei ihnen fiel nach Abzug des Freibetrags von 20.000 Euro sofort eine Steuer i.H.v. 30 % bis 50 % an, was eine drastische Tariferhöhung im Vergleich zum Rechtsstand 2008 bedeutete.

Durch die Änderungen des WachstumsbeschleunigungsgG sinkt die Steuerbelastung in der Steuerklasse II ab 2010 durch einen neuen Steuertarif zwischen 15 bis 43 %. Dadurch werden z.B. Geschwister, Nichten und Neffen entlastet.

Die verminderten Tarife liegen aber immer noch um 3 Prozentpunkte höher als 2008.

**Steuersätze in der Steuerklasse II**

<b>Vermögen</b>	<b>bis</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
52.000 EUR	75.000 EUR	<b>12 %</b>	<b>30 %</b>	<b>15 %</b>
256.000 EUR	300.000 EUR	<b>17 %</b>	<b>30 %</b>	<b>20 %</b>
512.000 EUR	600.000 EUR	<b>22 %</b>	<b>30 %</b>	<b>25 %</b>
5.113.000 EUR	6.000.000 EUR	<b>27 %</b>	<b>30 %</b>	<b>30 %</b>
12.783.000 EUR	13.000.000 EUR	<b>32 %</b>	<b>50 %</b>	<b>35 %</b>
25.565.000 EUR	26.000.000 EUR	<b>37 %</b>	<b>50 %</b>	<b>40 %</b>
ab 26.000.000 EUR		<b>40 %</b>	<b>50 %</b>	<b>43 %</b>

(Quelle: Haufe Steuern)

Da die Freibeträge gleich bleiben, kostet eine unentgeltliche Zuwendung von 50.000 EUR an einen begünstigten der Steuerklasse II künftig 4.500 Euro Erbschaft- oder Schenkungsteuer, statt wie bisher 9.000 Euro.

### **Berater-Hinweis:**

Angedachte Vermögensübertragungen an Personen der Steuerklasse II sollten über den Jahreswechsel hinaus verschoben werden.

### **III. Änderungen bei der Unternehmensnachfolge**

Dem Betriebsnachfolger wurde durch die Erbschaftsteuerreform eine unwiderrufliche Wahl eingeräumt, ob er eine Verschonung zu 85 % (Grundmodell) oder zu 100 % des begünstigten Vermögens in Anspruch nehmen will. Je nach gewählter Option hatte der Nachfolger das Unternehmen 7 bzw. 10 Jahre fortzuführen. Eine Nachversteuerung drohte insbesondere, wenn durch den fortgeführten Betrieb gegen die Lohnsummenklausel verstoßen wurde.

Mit dem WachstumsbeschleunigungsG werden die **Zeiträume**, innerhalb derer das Unternehmen weitergeführt werden muss, **verkürzt** und die erforderlichen **Lohnsummen abgesenkt**.

Erklärtes Ziel der Koalitionspartner war es, mit der gesetzlichen Änderung die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge im Wege der Erbschaft oder Schenkung krisenfest auszugestalten.

#### **Modell 1: Verschonungsabschlag 85 %**

Nach der geplanten Neuregelung bleiben **85 %** des begünstigten Betriebsvermögens **steuerfrei**, wenn

- das Unternehmen 5 Jahre fortgeführt wird. (in 2008: 7 Jahre).
- die Lohnsumme am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 400 % der Ausgangssumme gesunken ist. Die Lohnsummenregelung gilt nur bei mehr als 20 Beschäftigten (in 2008: 650 % der Ausgangssumme und bei Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeitern).
- das unschädliche Verwaltungsvermögen – unverändert - maximal 50 % beträgt

#### **Modell 2: Verschonungsabschlag 100 %**

Auf Antrag bleiben 100 % des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei, wenn

- das Unternehmen 7 Jahre fortgeführt wird. (in 2008: 10 Jahre).
- die Lohnsumme am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 700 % der Ausgangssumme gesunken ist, wobei die Lohnsummenregelung nur bei mehr als 20 Beschäftigten gilt (in 2008: 1.000 % und bei Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeitern).
- das unschädliche Verwaltungsvermögen – unverändert- maximal 10 % beträgt.

Die Erleichterungen gelten gem. § 37 Abs. 1 ErbStG für Erwerbe, für die die Steuer nach 2009 entsteht.

### **Berater-Hinweis:**

Die erstmalige Anwendung der Erleichterungen gilt für Erwerbe, die nach 2009 entstehen.

Steuerlich optimierte Gestaltungen können durch die Nutzung des Verschonungsabschlags von 85% und des sog. „gleitenden Abzugsbetrages“ in Höhe von Euro 150.000 auch **noch in diesem Jahr realisiert** werden.

Durch die optimale Nutzung der Verschonungsregelungen kann begünstigtes Betriebsvermögen **mit einem Verkehrswert von bis zu Euro 1 Mio.** vollständig steuerfrei auf die Nachfolgeneration übertragen werden.

Dieses Modell setzt **nicht die Einhaltung des Lohnsummenerfordernisses** voraus und kann in Höhe von **EURO 1 Mio. für jeden Begünstigten** genutzt werden.

## Ihr Ansprechpartner:

**Dirk Hofmann**

*Rechtsanwalt & Fachanwalt für Steuerrecht*

dirk.hofmann@s-h-p.com

KANZLEI FÜR RECHT UND STEUERN

SHP Schneck, Hofmann & Partner

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater



**WIR BERATEN BERATER !**

Dormagener Str. 76-78, 50129 Bergheim

Tel 02271-757771; Fax 02271-757773

eMail [info@s-h-p.com](mailto:info@s-h-p.com)

web [www.s-h-p.com](http://www.s-h-p.com)

Partnerschaftsgesellschaft eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichtes Essen unter PR 12 26

geschäftsführende Gesellschafter:  
Jörg Schneck, Dirk Hofmann, Dr. Klaus Bienemann